



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
 GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel, den 13.12.2016  
 agri.ddg2.d.2/ (2016)6309666

Sehr geehrter Herr Botschafter,

gemäß Artikel 102 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission im Einzelnen über die getroffenen Maßnahmen zur Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (im Folgenden „GLÖZ“) gemäß Artikel 94 derselben Verordnung.

In den Jahren 2015 und 2016 wurde der Kommission die erforderliche Mitteilung von Ihren Behörden über die von der Gemeinsamen Forschungsstelle verwaltete GLÖZ-Datenbank übermittelt.

Ich danke Ihnen für die übermittelten Informationen. Meine Dienststellen haben diese Angaben auf der Grundlage der genannten Mitteilungen auf ihre Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 überprüft.

Die Prüfung Ihrer Mitteilung hat ergeben, dass eine Begriffsbestimmung offenbar mit den Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht im Einklang steht:

- Die Anforderungen in Bezug auf den Standard „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend den standortspezifischen Bedingungen zur Begrenzung der Bodenerosion“ – GLÖZ 5 müssen gemäß der Mitteilung Ihrer Behörden standortspezifische Gegebenheiten hinsichtlich der Erosionsgefahr berücksichtigen. Das heißt, dass landwirtschaftliche Praktiken, die Teil der normalen und gängigen Praxis sind, wie etwa, dass auf wassergesättigten Böden eine Bodenbearbeitung nicht zulässig ist, den Zielen des Standards nicht gerecht werden können.

Ich möchte Ihre Behörden hiermit bitten, ihre Mitteilung baldmöglichst und auf jeden Fall im Zuge der nächsten Mitteilung für das Jahr 2017 zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Beachten Sie bitte, dass in Fällen, in denen die für den Abgleich der GLÖZ-Maßnahmen mit den Vorschriften des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erforderlichen Angaben von einem Mitgliedstaat nicht vorgelegt wurden oder unklar sind, ein Verstoß gegen die Informationspflicht gemäß Artikel 102 Absatz 2 derselben

**Herrn Botschafter Mag. Walter GRAHAMMER**

Ständiger Vertreter Österreichs  
 bei der Europäischen Union  
 Avenue de Cortenbergh/Kortenberglaan 30  
 1040 Bruxelles/Brüssel

Verordnung vorliegt. Bitte richten Sie die zusätzlichen Klarstellungen an die folgende Funktionsmailbox: [AGRI-CROSS-COMPLIANCE@ec.europa.eu](mailto:AGRI-CROSS-COMPLIANCE@ec.europa.eu).

Dieses Schreiben beruht ausschließlich auf den Angaben aus Ihrer Mitteilung nach Artikel 102 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Es greift etwaigen Feststellungen nicht vor und schließt keineswegs zukünftige finanzielle Berichtigungen auf der Grundlage neuer Informationen durch Rechnungsprüfungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses oder auf der Grundlage anderer Untersuchungen zum selben Thema aus.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Pour le Directeur Général empêché  
**Rudolf MOEGELE**  
Directeur Général Adjoint

Jerzy PLEWA